

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024

11. **35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006, Erweiterung der Biogasanlage auf der Gemarkung Arenrath, Flur 10**
a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)**
b) **Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage**
Vorlagen-Nr. 2024/46/163

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit Nachbargemeinden)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Verbandsgemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land am 14.02.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 22.03.2024 eingeräumt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2024 bis 22.03.2024.

Der Verbandsgemeinderat wird über die im Zuge der v. g Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Verbandsgemeinderat bekanntgegeben.

*** **

Folgende Anlage lag den Sitzungsteilnehmern vor:

- Arenrath-AbwägungstabBiogasanlageFNPEntwurfsVG-Rat_09.10.2024

Die Anlage ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat berät en bloc über die Stellungnahmen und folgt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung.

Im Übrigen nimmt der Verbandsgemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 35
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Sonderinteresse:

Die Ratsmitglieder Thomas Pitsch und Stefan Marx haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den sich aus den vorherigen Beschlüssen ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 35
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Sonderinteresse:

Die Ratsmitglieder Thomas Pitsch und Stefan Marx haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB),
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

**Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.10.2024, TOP 11 a)
Protokollfassung**

Ortsgemeinde Arenrath

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Arenrath; Gemarkung Arenrath, Flur 8, - 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Nr.	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
1.	Bundesagentur für Arbeit, Dasbachstr. 9, 54292 Trier		
2.	Bischöfl. Generalvikariat Ref. Ha 7, Hinter dem Dom, 54290 Trier		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern Sparte VA, Morlauterer Str. 21, 67657 Kaiserslautern		
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn	28.02.2024	nein
5.	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz, Karthäuser Str. 104, 56068 Koblenz		
6.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz		
7.	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen	12.03.2024	nein
8.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main	22.03.2024	nein
9.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M), Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt/Main		
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen	22.02.2024	nein
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues	23.02.2024	nein
12.	Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich		
13.	Evangelische Kirchengemeinde Gemeindebüro, Trierer Landstr. 11, 54516 Wittlich		
14.	Finanzamt Bernkastel-Wittlich Einheitsbewertung, Unterer Sehlmet, 54516 Wittlich		
15.	Handwerkskammer Trier; Loebstraße 18; 54292 Trier		
16.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier	18.03.2024	nein
17.	Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis	14.02.2024	nein
18.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier	21.03.2024	nein
19.	Kath. Kirchengemeinde, Pfarramt, Moselstr. 31, 54528 Salmtal		
20.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde, 54516 Wittlich	13.03.2024 (u. 5.6.2024 Brandschutz)	ja
21.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich	13.03.2024	ja
22.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV, 54516 Wittlich		
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	14.02.2024	nein
24.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz	25.03.2024	nein

Ortsgemeinde Arenrath**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Arenrath; Gemarkung Arenrath, Flur 8, - 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch**

25.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abt. Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	15.02.2024	nein
	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
26.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz	02.04.2024	ja
27.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Postfach 13 40, 76803 Landau		
28.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Trier, Paulinstr. 58, 54292 Trier	13.03.2024	nein
29.	Landesbetrieb Mobilität (LBM), Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier		
30.	Landesbetrieb Mobilität, Ref. Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn - Flughafen		
31.	Autobahn GmbH, Friedrichstr. 71, 10117 Berlin		
32.	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig	14.02.2024	nein
33.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle, Gartenfeldstr. 12 a, 54295 Trier	04.03.2024	nein
34.	Planungsgemeinschaft, Region Trier, Postfach 40 20, 54230 Trier		
35.	Rendantur Wittlich, St.-Bernhard-Str. 6, 54516 Wittlich		
36.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier	19.03.2024	nein
37.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7/13, 54290 Trier		
38.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier	02.04.2024	nein
39.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	13.03.2024	nein
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz		
41.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz		
42.	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, im Hause	02.05.2024	nein
43.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1, im Hause		
44.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.1, im Hause		
45.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.2, im Hause		
46.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt.2, im Hause	15.02.2024	nein
47.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.2/Andreas Hofer, im Hause		
48.	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.8/Heike Bros, im Hause		
49.	Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	06.03.2024	nein

Ortsgemeinde Arenrath**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Arenrath; Gemarkung Arenrath, Flur 8, - 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch**

		22.02.2024 und 25.7.2024	nein
	BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACHBARGEMEINDEN	Schriftl. Stellungnahme vom	Beschluss erforderlich
50.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13,54516 Wittlich		
51.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein		
52.	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren, Flugplatz-Tower, 54343 Föhren		
53.	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Bahnhofplatz 1, 54292 Trier		
54.	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	15.02.2024	nein
55.	Creos Deutschland GmbH, Postfach 102622, 66026 Saarbrücken	20.02.2024	nein
56.	DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe		
57.	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund		
58.	Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstr. 6, 54662 Speicher		
59.	Ortsgemeinde, 54518 Bruch		
60.	Ortsgemeinde, 54518 Binsfeld		
61.	Ortsgemeinde, 54526 Landscheid		
62.	Ortsgemeinde, 54518 Niersbach		

Die vorstehenden Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.02.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurde um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 22.03.2024 gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 19.02.2024 bis 22.03.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 19.02.2024 bis 22.03.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe Freitag, 09.02.2024.

Die Beteiligungen wurden gleichzeitig mit der Bebauungsplanung „Biogasanlage Arenrath“ der Ortsgemeinde Arenrath.

Eingegangene Stellungnahmen sind im Nachfolgenden entsprechend der Ordnungsnummer wiedergegeben, durch das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH sowie die Verwaltung erläutert und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält bei der Entwurfsausfertigung die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung, bei der Protokollausfertigung die Beschlusswiedergabe durch den Gemeinderat mit den Abstimmungsergebnissen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden zu der Planung keine Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahme	Abwägung/ Prüfung
<p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainergraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 28.02.2024</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die externe Kompensationsflächen befinden sich auch im Bauschutzbereich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>
<p>7. Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Postfach, 63202 Langen, Schreiben vom 12.03.2024</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>
<p>8. Eisenbahn-Bundesamt, Grülinosstraße 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 22.03.2024</p> <p>Ihr Schreiben ist am 14.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>

10. Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom 22.02.2024	Zu 10.
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alte Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
11. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Schreiben vom 23.02.2024	Zu 11.
Aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Arenrath derzeit eine projektbezogene Untersuchung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt wird. Daher bitten wir sie, uns bei allen weiteren Planungen in der Gemarkung Arenrath zu beteiligen.	Zur Kenntnis. Weitere Beteiligung wird zugesichert.
Kein Beschluss erforderlich	
16. Industrie- und Handelskammer Trier • Herzogenbuscher Straße 12 - 54292 Trier, Schreiben vom 18.03.2024	Zu 16.
vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Biogasanlage" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	

17. Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis, Schreiben vom 14.02.2024	Zu 17.
vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
18. Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier, Schreiben vom 21.03.2024	Zu 18.
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich	
20. + 21. Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Schreiben vom 13.03.2024	Zu 20. +21.
in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Zum o. a. Verfahren erlaube ich mir den Hinweis, dass es für den Unterzeichner nicht nachvollziehbar ist, warum sowohl in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan als auch zum Bebauungsplan trotz bestehendem raumordnerischen Prüfergebnis vom 14.01.2021 nochmals eine Vielzahl betroffener und nicht betroffener Ziele und Grundsätze aufgeführt und bewertet werden. Dies gehört grds. in die raumordnerische Prüfung. Im Bauleitplanverfahren ist eine nachvollziehbare Würdigung des Prüfergebnisses vollkommen ausreichend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1722) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Hinweis:

- Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen.
- Das im nördlichen Bereich des Planentwurfs eingezeichnete Zeichen für „Elektrizität“ ist nicht erläutert und sollte ggf. näher begründet werden.
- Unter Ziffer 7.1 der Begründung ist im 4. Absatz aufgeführt, dass lediglich nachwachsende Rohstoffe sowie Wirtschaftsdünger verwendet werden dürfen. Dies ist in die Textfestsetzungen aufzunehmen wobei der Begriff „Wirtschaftsdünger“ erläutert werden sollte.
- Sollte beabsichtigt sein, lediglich pflanzliche Rohstoffe zuzulassen, ist Ziffer 3 auf Seite 27 der Begründung zu berichtigen, da hier „Nebenprodukte aus tierischer Herkunft“ zugelassen werden.
- Gleiches gilt für die Zulassung von Anlagen und Einrichtungen zur „Güllelagerung“ da es sich dabei um Abfälle aus der Nutztierhaltung handelt.
- Insgesamt sollten die Textfestsetzungen der tatsächlichen Planungsabsicht der Gemeinde angepasst werden.
- Die Ausführungen zur Solarenergie im 3. Absatz auf Seite 27 sollten entsprechend den Textfestsetzungen dahingehend ergänzt werden, dass diese lediglich an und auf Gebäuden zulässig ist.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Ortsgemeinde Arenrath hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage“ beschlossen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit

Zur Kenntnis.

Zur Kenntnis

Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Zur Kenntnis.

der Planungen zur Biogasanlagenerweiterung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Planbereich umfasst eine Ackerfläche und befindet sich außerhalb von Schutzgebieten oder biotoptypenkartierten Flächen. Bestehende Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die anerkannten Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz beteiligt. Diese haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es besteht jedoch die Besorgnis, dass es zu einer noch intensiveren Flächenbewirtschaftung und Vermaischung der Landschaft mit Erosionsproblemen auf den umliegenden Äckern kommen kann.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Ziel der im Umweltbericht beschriebenen Eingrünung nicht erreicht werden kann. Die schmale Breite der vorgesehenen Pflanzfläche, reicht nicht aus um die nachbarschaftsrechtlichen Grenzabstände (z.B. Walnuss 6 m, Hainbuche 3 m) einhalten zu können. Daher sollte die vorgesehene Pflanzfläche (K1) im weiteren Planungsschritt vergrößert werden.

Um betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, müssen niederschlagsbedingte verschmutzte Oberflächenwässer und Silagesickersäfte abgefangen und entsprechend behandelt werden. Ein Versickern auf den ans Plangebiet angrenzenden Freiflächen oder das Hineinfließen in den Quellbereich des Quellbachs zum Dörbach ist zwingend zu verhindern. Die Entstehung von Starkregenabflüssen ist gem. der Starkregenvorsorgekarte von RLP nicht zu befürchten.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss der Baustart vor Beginn der Brutvogelsaison beginnen. Die in den Planunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1-V10 sind zu beachten.

Das Planvorhaben führt zu einem Wegfall von Nahrungshabitaten und zu einem Eingriff besonders erheblicher Schwere in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Die hierzu in den Planunterlagen vorgesehene und beschriebene Kompensationsmaßnahme ist ungeeignet. Bei den angegebenen Grundstücken zur Anlage einer artenreichen Glatthaferwiese handelt es sich um ein überplantes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik. Bestehende PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen auf Freiflä-

Zur Kenntnis.

Zu der geäußerten Besorgnis wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb die Fruchtfolge einhalten muss, d.h. es wird abwechselnd Getreide und Mais angebaut. Der Maisanbau ist gesetzlich gedeckelt.

Zur Kenntnis

Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

chenphotovoltaikanlagen nicht möglich ist und stattdessen dort Ruderalpflanzengesellschaften wachsen.

Daher sind im weiteren Planungsschritt andere geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzulegen (bspw. Gestaltung eines Waldrandmantels, Baum- oder Heckenpflanzungen oder Schaffung von Extensivgetreideäckern).

Stellungnahme Brandschutz vom 13.03.2024

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte bei der Umsetzung beachtet werden:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen.

Für das „Sondergebiet Biogasanlage“ ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen (Grundsatz nach DVGW).

In der Publikation VdS 3470:2016-03 wird eine Löschwassermenge von 1600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden empfohlen.

Der Nachweis über die zur Verfügung stehende Löschwasserversorgung ist zu erbringen.

Stellungnahme Brandschutz vom 05.06.2024

meine brandschutztechnische Stellungnahme war leider missverständlich. Das bitte ich zu entschuldigen.

Die Brandschutzdienststelle fordert mindestens die 48m³ pro Stunde (800 l pro Minute) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.

Der Hinweis auf die Publikation des VdS war eher als Information zu verstehen. Dies hätte ich

Zur Kenntnis

Die Stellungnahme betrifft grundsätzlich die **verbindliche Bauleitplanung**

Entsprechend der nebenstehend wiedergegebenen Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle der KV sowie des Schreibens des ZWEM vom 25.07.2024 ist der Grundsatz für das Vorhaben aktuell nach DVGW grundsätzlich sichergestellt. Lt. ZWEM kann es jedoch bei Eintreten von besonderen Umständen und infolge des Vorranges der Trinkwasserversorgung zu Engpässen für die Löschwasserversorgung kommen, die eine Nachsteuerung erfordern. Die Brandschutzstelle im Hause der VGV Wittlich-Land, FB 2 sowie die VG-Werke Wittlich-Land sind daher am weiteren Planaufstellungsverfahren und bei Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben zu beteiligen.

Soweit es erforderlich wird, zur Sicherung der Löschwasserversorgung des Vorhabens seitens der Verbandsgemeinde besondere Maßnahmen zu treffen, behält sich die Verbandsgemeinde vor, vom Vorhabenträger eine Kostenbeteiligung einzufordern.

entsprechend ergänzen sollen. In dieser Publikation werden noch weitere Hinweise zu Feuerwehr relevanten Themen gegeben. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auszug aus der Mail vom Donnerstag, 2. Mai 2024:

Vor dem Anwesen „Hof Mellich 1“ befindet sich ein Hydrant auf einer ZWEM Leitung. Hier steht eine Wassermenge von **77 m³ bei 1,5 bar** zur Verfügung.

Die nachgewiesene Löschwassermenge wird daher als ausreichend angesehen.

Stellungnahme des ZWEM (vgl. lfd.-Nr. 50) zur Löschwasserbereitstellung aus der ZWEM-Leitung vom 25.07.2024

nach den geltenden Rechtsvorschriften sind der Brandschutz und die Löschwasservorhaltung nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Dort wo es aufgrund der technischen Gegebenheiten möglich und im Hinblick auf die hygienischen Verhältnisse vertretbar ist, stellt der Zweckverband in seinen Behältern bzw. über sein Rohrleitungsnetz, Wasser als Löschwasser für seine Mitglieder zur Verfügung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser vorgeht.

Für den angefragten Knotenpunkt ist folgendes festzustellen: In der Nähe des Grundstückes befindet sich eine Fernleitung des Zweckverbandes sowie der Sonderabnehmer-Übergabeschacht von dem Aussiedlerhof. Bei der Fernleitung handelt es sich um eine 47 Jahre alte duktile Gussleitung DN 150. Der dem Knotenpunkt vorgelagerte Hochbehälter ist der Zentrale Hochbehälter Arenrath. Laut der Durchflussmessung am Knotenpunkt durch die VGW Wittlich- Land wurde das Ergebnis „77 m³/h bei 1,5 bar“ festgestellt.

Da zukünftig die Versorgung in dem Bereich umgestellt wird und die Ortsgemeinde Bruch komplett über die Versorgungsleitung mit Trinkwasser versorgt werden soll, müssen hier noch weitere 20 m³/h (Q_{max} 2060 für Bruch beträgt 471 m³/d) abgezogen werden, dies ergibt einen rechnerischen Wert von 57 m³/h Leitungsgelunden kann daher über den Knotenpunkt der einfache Brandschutz von 48 m³/h zwei Stunden lang geliefert werden, sofern sich die Versorgungssituation nicht ändert, die Leitung zukünftig nicht umgelegt wird, bzw. nicht ein Störfall vorliegt.

Die Begründung des Bauleitplanes ist zu ergänzen, der Vorhabenträger ist zu unterrichten.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht hier noch zu beachten und zu berücksichtigen.

1. Wir behalten uns grundsätzlich vor, die Entnahme am Knotenpunkt einzuschränken, sofern die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in unserem Versorgungsgebiet durch die Löschwasserentnahme spürbar beeinträchtigt wird.
2. Der Übergabepunkt Hof Mellich 1, Anschluss....., entspricht nicht der DIN EN 1717. Wir verweisen hiermit auf unsere Korrespondenz aus den Jahren 2019/2020. Gerade unter dem Aspekt der Löschwasserentnahme und eventueller Druckabfälle in der Leitung ist die fachgerechte Sanierung des Anschlusses (Übergabepunkt Hof Mellich 1) nach DIN EN 1717 als Grundvoraussetzung für die Entnahme von Löschwasser am beantragten Knotenpunkt zu betrachten um die Versorgungssicherheit und Qualität nicht zu gefährden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung entsprechend den Abwägungsvorschlägen anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

23. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Schreiben vom 14.02.2024

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).

Zu 23.

Zur Kenntnis.

Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe Ord-

<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>nungs-Nr. 25). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Ordnungs-Nr. 24).</p>
--	--

Kein Beschluss erforderlich

24. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 25.03.2024

Zu 24.

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14.02.2024 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Arenrath.

Zur Kenntnis.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Oberer Hof Mellich“ in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG.

Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Die Anlagen können gem. Festlegung des Baufensters in relativer Nähe zum Kulturdenkmal errichtet werden. Bei den Detailplanungen ist zu beachten, dass ein größtmöglicher Abstand gewährleistet sein sollte. Im Rahmen des Gestaltungsspielraums sollten die Biogasanlagen in zurückhaltender Optik errichtet werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Details müssen im weiteren Maßnahmenverlauf mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit der Landesdenkmalpflege abgestimmt werden. Dieser Verweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage aufzuführen.

Zur Kenntnis

Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Zur Kenntnis.

Die genannten Stellen wurden beteiligt (siehe Verteiler).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kein Beschluss erforderlich

<p>25. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, Schreiben vom 15.02.2024</p>	<p>Zu 25.</p>
<p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe Ordnungs-Nr. 25). Die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Ordnungs-Nr. 24).</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>26. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz, Schreiben vom 02.04.2024</p>	<p>Zu 33.</p>
<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Arenrath" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund — allgemein: Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objekt-</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung</p> <p>Die Hinweise, die die Planumsetzung betreffen, werden zur Kenntnis genommen.</p>

bezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.1gb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten.

Zur Kenntnisnahme

Die Anzeige- und Übermittlungspflicht ist in § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Nebenbestimmung im Rahmen der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung. **Die Planung wird beibehalten.**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

28. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Paulinstr. 58, 54292 Trier, Schreiben vom 13.03.2024

im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der **Maßnahme jetzt betroffen**, und vom **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier**, zu betreuen sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das **BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123**

Zu 28.

Zur Kenntnis.

Das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200,

<p>Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegen- schäfts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p>53123 Bonn wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 28.02.2024 zum Verfahren geäußert (siehe Ordnungs-Nr. 4). Der Landeetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (vgl. Ordnungs- Nr. 30) und hat keine Stellungnahme abge- geben.</p>
---	--

Kein Beschluss erforderlich

<p>32. Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str. 72-78 04109 Leipzig, Schreiben vom 14.02.2024</p>	<p>Zu 32.</p>
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 35. Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land und dem Bebauungsplanung "Biogasanlage Arenrath" der OG Arenrath, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstr. 71, 10117 Berlin wurde ebenfalls beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung.

Kein Beschluss erforderlich

33. Landwirtschaftskammer Trier, Gartenfeldstr. 12a, 54295 Trier, Schreiben vom 04.03.2024

Zu 33.

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben. Wir sehen die Planung als sinnvoll und notwendig an, da sie zur landwirtschaftlichen Wertschöpfung und wirtschaftlichen Stabilisierung der bestehenden Anlage beiträgt. Das Vorhaben wird unsererseits begrüßt.

Zur Kenntnis.

Allerdings sehen wir den Verlust hochwertiger und großflächig arrondierter Ackerflächen durch die Überplanung einer externen Kompensationsfläche (Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese) kritisch. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch PV-Planungen etc. ist immens und ungebrochen. Deshalb sollten externe Kompensationsmaßnahmen nicht auf intensiv genutzten Ackerflächen, die als großer Schlag bewirtschaftet werden, durchgeführt werden.

Zur Kenntnis
Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Kein Beschluss erforderlich

36. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier, Schreiben vom 19.03.2024

Zu 33.

im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungs-, Niederspannungs- und DSL-Versorgungsanlagen.

Zur Kenntnis.

Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zur Kenntnis
Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Für die vorhandenen Stromkabel und DSL-Rohranlagen ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Kein Beschluss erforderlich



Übersicht Westnetz



<p>38. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier, Schreiben vom 02.04.2024</p>	<p>Zu 33.</p>
<p>zur abschließenden Stellungnahme wird ein mit den VG-Werken abgestimmtes Entwässerungskonzept für das anfallende Schmutz-(Silage)- und Niederschlagswasser benötigt. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt zudem, dass dem Plangebiet nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde) von Norden Oberflächenwasser entlang einer Tiefenlinie zufließen kann. Diese Gefährdung ist in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Gegen die Planung in der vorliegenden Form bestehen deshalb aus Sicht der Starkregenvorsorge Bedenken. Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten. RLP-UMWELT Wasser-portal veröffentlicht.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>39. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, Schreiben vom 13.03.2024</p>	<p>Zu 39.</p>
<p>von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Arenrath“. Bezug nehmend auf die „Kurzstellungnahme“ hinsichtlich den zu erwartenden Geruchsmissionen des Büros Uppenkamp & Partner, Hamburg (113 0426 20 R vom 29.04.2020) wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Beurteilung von Geruchsmissionen zwischenzeitlich geändert haben. Inzwischen ist die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes—Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 18.08.2021 maßgeblich. Die Anforderungen der ehemaligen Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) wurden hier weitestgehend in Anhang 7 der TA Luft 2021 überführt. Ferner werden die Geruchsstundenhäufigkeiten inzwischen mit dem Rechenprogramm AUSTAL (ab Version 3) ermittelt, welches sich auf die TA Luft 2021 bezieht.</p> <p>Ungeachtet der Frage, ob aufgrund dessen zukünftig andere Geruchsstundenhäufigkeiten zu erwarten sind, die dann Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung haben, wird der Ortsgemeinde Arenrath alleine aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die Beurteilung der Geruchsmissionen vom Büro Uppenkamp & Partner im Verlauf des weiteren Verfahrens an die aktuellen Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlagen anpassen zu lassen. Ferner sollten die Planunterlagen um die vollständige Dokumentation der aktualisierten Geruchsprognose ergänzt</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung</p>

<p>werden.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Prüfung der Erfüllung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Ebene des/der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren(s) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erfolgen hat, in dem/denen dann auch Detailregelungen zum Immissionsschutz zu treffen sind, soweit erforderlich. Dies gilt sowohl für die geplanten BHKW als auch für die Erweiterung der Biogasanlage selbst.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>42. Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, im Hause, Schreiben vom 02.05.2024</p>	<p>Zu 42.</p>
<p>In dem Bereich befinden sich keine Leitungen der Werke. Vor dem Anwesen „Hof Mellich 1“ befindet sich ein Hydrant auf einer ZWEM Leitung. Hier steht eine Wassermenge von 77 m³ bei 1,5 bar zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>46. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abteilung 2, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, Schreiben vom 15.02.2024</p>	<p>Zu 46.</p>
<p>Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>49. Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Schreiben vom 06.03.2024</p>	<p>Zu 49.</p>
<p>vielen Dank für die Beteiligung an den beiden oben genannten Verfahren. Der 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 in der Ortsgemeinde Arenrath stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>

Jedoch ist der oben genannte Bebauungsplan, welcher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt ist, nicht mehr dem neuesten Stand. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstück 16/19) ist eine Teilungsvermessung erfolgt. Von dieser Änderung ist neben dem genannten Bebauungsplan auch die zugehörige Begründung betroffen. Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

Zur Kenntnis
Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Kein Beschluss erforderlich

50. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich, Schreiben vom 22.02.2024

Zu 50.

in dem von Ihnen aufgestellten Bebauungsplan „Biogasanlage Arenrath“ in der Ortsgemeinde Arenrath, Gemarkung Arenrath, betreibt der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel im Flur 10, Flurstück 2/10 Straße „Mellicher Berg“ eine Hauptwasserleitung GGG iZ DN 150 in Richtung Ortsgemeinde Bruch und mitverlegtem Steuerkabel, einen WZ-Schacht 3,10 m x 2,35 (WZ-Schacht Hof Hütt) sowie eine Entleerungsleitung PVC DN 100 in Richtung Straßenseitengraben. Längslaufend der Straße „Mellicher Berg“ im Flur 10, Flurstück 23/5 befindet sich unsere Hauptwasserleitung GGG iZ DN 150 auf dem Hof Mellich mit einer Entleerungsleitung GGG iZ DN 125.

Zur Kenntnis.

Zur Kenntnis
Die Stellungnahme betrifft die **verbindliche Bauleitplanung**

Die Schutzstreifenbreite unserer Leitungen beträgt 3,00 m, das heißt links und rechts der Wasserleitung 1,50 m. Bei direkter Bebauung an der Schutzstreifengrenze benötigen wir einen Sicherheitsabstand zu unseren Leitungen von mindestens 2,50 m links und rechts, da sonst im Havariefall eine Beschädigung der neu errichteten Bebauung nicht auszuschließen ist.

Für unsere Leitung besteht seit dem Jahr 1975 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit die im Grundbuch eingetragen ist, die berechtigt das Grundstück zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung jederzeit zu benutzen.

Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Wasserleitung keine Bauwerke errichtet werden und keine Bäume, Gehölze oder Sträucher angepflanzt werden.

Hier wäre besonders darauf zu achten das wie in den Maßnahmen (K1) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beschrieben im Bereich der Entleerungsleitung keine randliche Eingrünung mit Sträuchern angelegt wird, wie im Bebauungsplan eingetragen wurde.

Außerdem dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitung gefährden (z. B. Wassergefährdende Stoffe und Materialien) Tangierend mit unserer Wasserleitung ergeben sich in dem aufgestellten Bebauungsplan „Biogasanlage Arenrath“ zwei Berührungspunkte (s. Bestandslageplan).

1. Berührungspunkt: WZ-Schacht Hof Hütt, längslaufende Wasserleitung GGG iZ DN 150 und Entleerungsleitung PVC DN 100 Gem. Arenrath, Straße „Mellicher Berg“, Flur 10, Flurstück 2/10
2. Berührungspunkt: längslaufende Wasserleitung GGG iZ DN 150 mit Entleerungsleitung GGG iZ DN 125

Grundsätzlich besteht gegen den aufgestellten Bauungsplan „Biogasanlage Arenrath“ keinerlei Bedenken, sofern der Leitungsbestand durch geplante Ausweisung des Sondergebietes nicht gefährdet wird und die Schutzstreifenbreiten wie vor gefordert eingehalten wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

<p>54. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 15.02.2024</p>	<p>Zu 54.</p>
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnis. Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt (siehe Verteiler).</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>55. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Schreiben vom 20.02.2024</p>	<p>Zu 55.</p>
<p>derzeit führt Creos in diesem Bereich ebenfalls Planungen bezüglich des Neubaus einer Leitung durch. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge. Bitte kontaktieren Sie uns vor Baubeginn, damit wir die Trasse im Detail abstimmen können. Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die genannten Ansprechpartner zur Verfügung. Anlagen: Antwortschreiben der Creos Deutschland GmbH Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen (Lageplan / Übersichtsplan / Legende) Wichtiger Hinweis: Die in der Anlage übergebenen digitalen Bestandsdaten von Anlagen der Creos Deutschland GmbH dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung der Daten oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Es gilt generell der Freistellungsvermerk. Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch</p>	<p>Zur Kenntnis Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Zur Kenntnis.</p>

Ortsgemeinde Arenrath

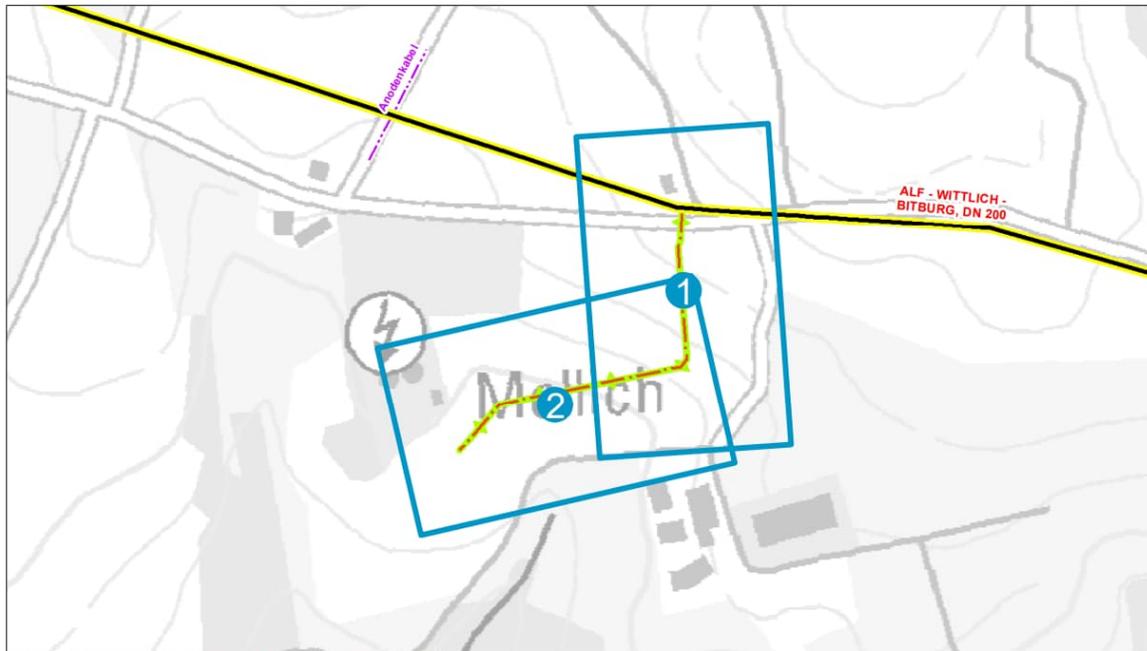
Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Arenrath; Gemarkung Arenrath, Flur 8, - 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Verwendungszweck und den abgegrenzten räumlichen Bereich. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist Bestandteil dieser Plan-auskunft und verbindlich zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.



<p><small>Freibildungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unweltschäden muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsleitungen nicht zwingend geneigt sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbebewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, eine Abgabe zur Überdeckung nicht verhindert werden. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen gilt in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzabschaltung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angegebenen räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsleistungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungsleistungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzabschaltungen eingehend werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillegelegte Versorgungsleitungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Ortskarte jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Erkundung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Plan-auskunft und verbindlich zu beachten.</small></p>		<p>Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH CR-2024-00943</p>	
<p>Plotdatum: 14.02.2024</p>	<p>Maßstab 1:3324</p>	<p>Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160</p>	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111</p>
<p>Gültigkeitsdauer s. Einweisung</p>		<p>Störungsannahme Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom</p>	
<p><small>ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 92/21 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE /LVermGeoRP2024 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</small></p>			

Ortsgemeinde Arenrath

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Arenrath; Gemarkung Arenrath, Flur 8, - 35. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 zur Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch

Kein Beschluss erforderlich